

Pos	Bezeichnung	ME	Gebühr €
1	<b>Abwasserbeitrag gemäß § 10 Abs. 2</b>		
1.1.	Anschlussmöglichkeit an eine Sammelleitung, erstmaliges Verschaffen <b>(Schaffensbeitrag),</b> pro qm Veranlagungsfläche	qm	6,23
2	<b>Gebührensatz für Niederschlagswasser gemäß § 24 Abs. 1</b>		
2.1.	Niederschlagswasser	qm	0,80
3	<b>Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser gemäß § 26</b>		
3.1.	<b>Häusliches Schmutzwasser</b> , gem. § 26 (1) Einleiten häuslichen Schmutzwassers	cbm	3,68
3.2.	<b>Nicht häusliches Schmutzwasser</b> , gem. § 26 (2) Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch 3,68 € bei einem CSB bis 1600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel $0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{1600} + 0,5$		
4	<b>Schlamm aus Kleinkläranlagen gemäß § 28</b>		
4.1.	<b>Grubenentleerung</b> Abfuhrmenge 1 - 4 cbm	Pauschal	76,69
4.2.	<b>Grubenentleerung</b> Abfuhrmenge ab 5 cbm	cbm	17,90
4.3.	<b>Zuschlag bei Grubenentleerung an Werktagen</b> Bei Entleerungen an Werktagen vor 07:00 Uhr oder nach 16:30 Uhr wird ein pauschaler Zuschlag erhoben. (Wenn vom Gebührenpflichtigen gewünscht oder veranlasst worden ist).	Pauschal	20,45
4.4.	<b>Zuschlag bei Grubenentleerung an Samstag, Sonn- und Feiertagen</b> Bei Entleerungen an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen wird ein pauschaler Zuschlag erhoben. (Wenn vom Gebührenpflichtigen gewünscht oder veranlasst worden ist).	Pauschal	51,13
4.5.	<b>Sonderleistungen</b> Für besondere Arbeiten, wie das Reinigen stark verschmutzter oder nicht regelmäßig entleerter Gruben. (Wenn vom Gebührenpflichtigen gewünscht oder veranlasst worden ist).	Stunde	51,13
5	<b>Verwaltungsgebühren gemäß § 29</b>		
5.1.	Ablesen der 1. Messeinrichtung, vom Anschlußnehmer veranlaßt, gem. § 29 (1)		13,00
5.2.	Ablesen jeder weiteren Meßeinrichtung, gem. § 29 (1)		3,00